

BDP e. V. • Vorstand • Am Köllnischen Park 2 • 10179 Berlin

Gemeinsamer Bundesausschuss  
Postfach 12 06 06

10596 Berlin

#### DER VORSTAND

Anschrift: BDP e. V.  
Am Köllnischen Park 2  
10179 Berlin

Telefon: +49 30 209166-612  
Telefax: +49 30 209166-77612  
E-Mail: sekretariat@bdp-verband.de

Bank: Commerzbank Bonn  
IBAN: DE79 3804 0007 0101 6625 00  
BIC: COBADEFF380

Datum: 16.07.2021

### BDP-Stellungnahme zum Entwurf der PPP-RL

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Pötter-Kirchner,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 18. Juni bedanken wir uns für die Gelegenheit, zu geplanten Änderungen der PPP-RL, wie sie mit gleichem Schreiben übersandt worden sind, Stellung zu nehmen.

#### Vorbemerkung

Der Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP) vertritt mit seinen Fachsektionen (u.a. mit dem Verband Psychologischer Psychotherapeuten -VPP- und seiner Jahrzehnte alten Sektion Klinische Psychologie) die Interessen aller Psychologinnen und Psychologen, sowohl solcher die approbiert sind, als auch solcher, die z.B. in Kliniken und psychiatrischen Einrichtungen auch ohne Approbation mit spezifischen klinischen Kompetenzen seit Jahrzehnten wertvolle Arbeit leisten. In dieser Doppelvertretung sind dem BDP mit seinen Sektionen aus beiden Bereichen Überschneidungen und Unterschiede in den Kompetenzprofilen sehr deutlich.

Die Leitlinienorientierung (§ 1 Abs.1 PPP-RL) lässt grundsätzlich erwarten, dass die spezifischen Kompetenzen nicht nur der Berufsgruppe, sondern auch der beteiligten Untergruppen Berücksichtigung findet. Insbesondere für die schwer psychisch Kranken ist für eine hochwertige Versorgung durch Approbierte mit Fachkunde zu sorgen.

Ein erster und der wichtigste Ansatz einer neuen PPP-Richtlinie ist aber – wie es der BDP schon mit seinen Stellungnahmen zur PsychThG-Novelle eindrücklich forderte –, die Psychotherapeut:innen in ihrem Werdegang endlich an der richtigen Stelle angemessen abzuholen: Sie werden während der Aus- und zukünftig während der Weiterbildung zu Psychotherapeut:innen als Psycholog\*innen und als Akademikerinnen entsprechend ihrer erworbenen akademischen Kompetenzen und ihres alltäglichen Einsatzes bewertet. Mit dem Maßstab der in einem Psychologiestudium erworbenen Kompetenzen wird ein hochwertiges psychologisches Profil für alle anerkennungsfähigen Studienabsolventen aus dem In und Ausland

beibehalten. Insoweit ist dieses Ziel (für die o.g. Gruppen in Aus- und Weiterbildung) mit dem Formulierungsvorschlag des GKV-SV in § 5 erfüllt und wird dahingehend begrüßt

Weitere Aspekte schließen sich logisch an. Erstens bleiben Psycholog:innen mit ihrem Einsatz auch dann in dieser Verwendung, wenn die Phase der „praktischen Tätigkeit“ endet, ohne dass die Approbation – später synonym das Fachpsychotherapeut:innen-Niveau - schon erteilt bzw. erreicht ist; möglicherweise ergibt sich das auch längerfristig oder dauerhaft, sollte die Approbation (bzw. später das Fachpsychotherapeut:innen-Niveau) nicht, nicht mehr oder noch nicht angestrebt werden. Schon deswegen gibt es keinen Anlass, die Psycholog\*innen ersatzlos zu streichen, aber auch weil sie eine fachliche Größe darstellen, die andernfalls in der PPP-RL keine Erwähnung fände. Der fachlichen Realität entsprechend müssen beide Berufsgruppen erfasst werden.

### 1) Zu § 5 Abs.1 c) PPP-RL-E

- a. Der BDP befürwortet den Vorschlag des GKV-SV, die Berufsbezeichnungen „Psychologe, Psychologin“ in dieser Berufsgruppe aufzuführen. Begründung:
  - i. Der Psycholog:innenberuf ist Jahrzehnte alt und bewährt, zudem einer der beliebtesten Studiengänge mit sehr hohem NC. Im europäischen und internationalen Vergleich ist die Berufsbezeichnung „Klinische Psycholog:in“ wesentlich gebräuchlicher als die Berufsbezeichnung „Psychotherapeut:in“; im Gegenteil zeigt sich die Berufsbezeichnung „Psychotherapeut:in“ im internationalen Vergleich ohne eindeutiges Kompetenzniveau und ist letztlich nur in Deutschland auf hohem Niveau etabliert, andernorts (z.B. Österreich und Frankreich) aber nur ein Gesundheitsfachberuf auf nicht-akademischem Niveau. Wenn zukünftig in Psychiatrien auch ausländisches psychologisches Fachpersonal, nicht zuletzt wegen Sprachkompetenzen, benötigt wird, kann die Berücksichtigung des Kompetenzprofils von Psycholog:innen neben den Psychotherapeut\*innen sehr sachdienlich sein.
  - ii. Hier ist das „EuroPsy“-Zertifikat zu benennen ([www.europsy.de](http://www.europsy.de)). Es gewährleistet in ausreichender Breite und Tiefe psychologische Kompetenzen auf akademischem Niveau, also wie gewohnt wissenschaftlich fundiert. Dieses kann nicht nur mit einem Bachelorabschluss erreicht werden.  
Mit dem EuroPsy-Zertifikat, das wie schon der Name erkennen lässt, europaweit anerkannt ist, wäre die Qualitätssicherung auch praktikabel, nicht zuletzt EU-ausländische Psycholog:innen wären leicht einzusetzen. Die Erwähnung der Berufsbezeichnung Psycholog\*innen ermöglicht Personalabteilungen auch die Referenz auf den europäischen Standard.

- iii. Die Benennung von Psycholog:innen in neuen Regelwerken zum SGB V bleibt auch vor der Neuausrichtung des PsychThG 2020 sinnvoll; ein „Aussterben“ des Psycholog:innenberufs mit seinen besonderen Spezialisierungen ist aus diversen Gründen nicht zu erwarten.
- iv. Es wird in den kommenden ein bis zwei Jahrzehnten nur vergleichsweise wenige „neue“ Psychotherapeut:innen (i.S.d. PsychThG 2020) geben. Das bedeutet aber im Umkehrschluss nicht zwingend, dass alle anderen in Psychiatrien Tätigen nur Psychologische Psychotherapeut:innen sind. Es gibt – wenn auch in abnehmender Zahl – berufserfahrene klinische Psycholog:innen ohne Approbation. Jede einzelne Person, die als Psychologin oder Psychologe in Psychiatrien ohne Approbation tätig ist, hat dort fortdauernde Bedeutung und kann nicht mit einem Federstrich „ausradiert“ werden. Aus fachlichen und arbeitsrechtlichen Gründen ist eine Berücksichtigung gerechtfertigt.
- v. Die ursprüngliche Bereicherung psychiatrischer Behandlungen durch die Einbeziehung von psychologischer Diagnostik und Intervention basiert im Wesentlichen auf dem von der Medizin abweichenden salutogenetischen Ansatz der Disziplin Psychologie. Dieser Grundgedanke ist nicht entfallen. Aber mit der curricular sehr speziellen Ausrichtung des neuen sogenannten Psychotherapiestudiums auf erste Grundlagen in der Heilkunde und potenziellem Abbau anderer Anwendungsfelder der Psychologie ist es auch zukunftsorientiert sinnvoll, den Psycholog:innenberuf neben dem Psychotherapeut:innenberuf einbezogen zu halten.
- vi. Einstweilen ist in der Schwebe, ob und wie baldige sogenannte Psychotherapiestudiengänge gleichzeitig auch solche der Psychologie sein werden. Aus Sicht der psychologischen Wissenschaft wiegt ein Verlust der Breite psychologischer Grundlagen und der Ausbildung in mehr als nur einem Anwendungsfeld schwerer als die Vertiefung des auf Erkrankungsgeschehen bezogenen Blickwinkels im sogenannten Psychotherapiestudium.
- vii. Dazu tragen möglicherweise direkt oder indirekt auch die sogenannten Psychotherapiestudiengänge bei, wobei darin nicht unbedingt Absicht liegen muss, sondern dies Ergebnis ökonomisch als Zwang erlebten Druckes sein kann, wenn Bundesländer und deren Behörden im Lichte der Approbationsordnung die bisherige psychologische Studienlandschaft beeinflussen, am Ende mit dem Geldhahn. Kurzum: Dass zukünftige Psychotherapeut:innen in der Tiefe und Breite der psychologischen Kompetenzen auch als

Psycholog:innen ausgebildet sein werden, ist leider nicht garantiert.

- viii. Gerade deren breite Kompetenzen in der Psychologie können aber der Anreiz für den Personaleinsatz in Psychiatrien sein.
  - ix. Es kann in den Universitäten nicht nur sogenannte Studiengänge der Psychotherapie geben, die zugleich als Psychologiestudium qualifiziert sind, es kann und wird auch eigenständige Psychologiestudiengänge und eigenständige sogenannte Psychotherapiestudiengänge mit geringem Anteil in Psychologie (gesetzlich geregelt sind 180 KP, davon 172 Kreditpunkte Psychologie) geben. Vor dem Hintergrund, dass sich das Kompetenzprofil im universitären Psychologiestudium deutlich von der neuen Approbationsordnung durch vertiefte Inhalte in den Grundlagenfächern und zusätzliche Kompetenzen in Anwendungsfächern wie Arbeitspsychologie und Pädagogische Psychologie abhebt, ist ein Einbezug des bisherigen Psycholog:innenprofils analog zu den zukünftigen Absolvent:innen fair und sinnvoll. Sinnvoll nicht zuletzt auch aus Qualitätsgründen, um den bestehenden Kompetenzanspruch im Hinblick auf die psychologischen Grundlagen in beiden Profilen einschließlich der darauf aufbauenden Ausbildung zur Psychologischen Psychotherapeut:in und der Weiterbildung zur Fachpsychotherapeut:in zu erhalten und perspektivisch abzusichern.
  - x. Erst recht sind die – offenbar mit zunehmender Bedeutung versehenen – Fachhochschulstudiengänge der Psychologie zu erwähnen, diese werden im neuen PsychThG 2020 kategorisch ausgeschlossen; solche Absolvent\*innen werden also zukünftig trotz gleichrangiger Psychologieausbildung und ggf. sogar trotz klinischer Vertiefung in den Bereichen Inklusion, Neuropsychologie oder Rehabilitation nicht approbiert sein können und deren spezifischen Kompetenzen werden auch zukünftigen nur mit der vom GKV-SV vorgeschlagenen Berücksichtigung des Psycholog\*innen-Berufs ausreichend adressiert.
- b. Allerdings fällt in der Zusammenschau der Aufführungen diverser Berufsuntergruppen in § 5 Abs.1 c) einerseits und in den Referenztable B 4.2 andererseits auf, dass die Untergruppe der (neuen) Psychotherapeut:innen in Weiterbildung zur Fachpsychotherapeut:in für Erwachsene fehlt, sowohl in der § 5 Abs.1 c), als auch in der Referenztable B.4.2. Soll nachfolgend in der Evaluation die Beteiligung aller Untergruppen erfasst werden, muss auch diese Untergruppe genannt sein. In einer schlüssigeren Darstellung beteiligter Berufsgruppen, wie sie der BDP nachfolgend vorschlägt, wird zudem die Untergruppe der Psychologischen Psychotherapeut:innen und zukünftig der Fachpsychotherapeut:innen

vorangestellt, zumal gerade deren Erfassung in der PPP-RL ein wesentlicher Teil des gesetzlichen Auftrags ist.

§ 5 Abs.1 c) (Vorschlag BDP)
<b>Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Psychologinnen und Psychologen</b>
( Dazu zählen
<ol style="list-style-type: none"> <li>1) Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten, Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten für Erwachsene;</li> <li>2) Diplom-/Master-Psychologinnen in Ausbildung zur Psychologischen Psychotherapeutin und Diplom-/Master-Psychologen in Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten,</li> </ol> <p>Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit einer Approbation nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 der seit dem 1. September 2020 in Weiterbildung zur Fachpsychotherapeutin und zum Fachpsychotherapeuten für Erwachsene,</p> <p>Diplom-Psychologinnen und Diplom-Psychologen oder Master in Psychologie,</p> <p>Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit einer Approbation nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 der seit dem 1. September 2020 geltenden Fassung des Psychotherapeutengesetzes.)</p>

## 2) Zu § 5 Abs.2 c) PPP-RL-E

Synonym zum Vorgenannten und unter der gleichen Begründung wird auch für den Bereich der Kinder- und Jugendlichenpsychiatrie dem Vorschlag des GKV-SV, die Berufsbezeichnungen „Psychologe, Psychologin“ in dieser Berufsgruppe aufzuführen, zugestimmt. Auch hier in § 5 Abs.2 c) bietet sich an, die Untergruppen schlüssiger darzustellen:

§ 5 Abs.2c)
<b>Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Psychologinnen und Psychologen</b>
(Dazu zählen
<p>3) Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten, Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten für Erwachsene und für Kinder und Jugendliche</p> <p>4) Diplom-/Master-Psychologinnen in Ausbildung zur Psychologischen Psychotherapeutin oder zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin und Diplom-/Master-Psychologen in Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten oder zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten,</p> <p>(Sozial-) Pädagoginnen in Ausbildung zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin und (Sozial-) Pädagogen in Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten,</p> <p>Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit einer Approbation nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 der seit dem 1. September 2020 in Weiterbildung zur Fachpsychotherapeutin und zum Fachpsychotherapeuten für Erwachsene oder für Kinder und Jugendliche,</p> <p>Diplom-Psychologinnen und Diplom-Psychologen oder Master in Psychologie,</p> <p>Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit einer Approbation nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 der seit dem 1. September 2020 geltenden Fassung des Psychotherapeutengesetzes )</p>

### **Zu § 8 Abs.6 PPP-RL-E (Vorschlag der BpTK)**

Dieser Vorschlag der BpTK ist zunächst eine angemessene Berücksichtigung Klinischer Psycholog:innen, wie sie real zum Einsatz kommen und wie sie in der PPP-RL Erwähnung benötigen, wenn die BpTK in § 5 Abs.1 und 2 die Psycholog:innen exkludiert. Er ist im Vergleich zu vormaligen Äußerungen der BpTK auch eine Verbesserung.

Dennoch lehnt der BDP diese Handhabung ab, da zwar die Approbierten mit Fachkunde die besondere Rolle in der Versorgung spielen werden, die Kompetenzen der Psycholog:innen aber weiterhin gesehen und genutzt werden.

### **3) Zu Anlage 1 Minutenwerttabellen (G-BA-Entwurf Seite 21 und 22)**

Der BDP unterstützt die Darstellung und Minutenwert-Berechnungen der BpTK zu Psychotherapeut:innen und Psycholog:innen. Diese Berechnungen stellen den realistischen Bedarf an psychotherapeutisch/psychologischem Behandlungsbedarf dar.

### **4) Zum Nachweis Teil B PPP-RL / B.4 / Referenztable B4.2 / Zeile c) „Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten“ (im aktuellen G-BA-Entwurf Seite 79).**

Der BDP begrüßt diese Erfassung der Untergruppen ausdrücklich. Insbesondere in der Bezugnahme auf klare Formulierungen wie hier zu § 5 Abs.1 c) vorgeschlagen ist die Erfassung gerade für anschließende Evaluationen (§ 15 Abs.3 PPP-RL) mit den Untergruppen sinnvoll und ausreichend.

Allerdings ist auch hier auffällig, dass in der ansonsten vollständigen Erfassung der Untergruppen die (neuen) Psychotherapeut:innen in Weiterbildung zur Fachpsychotherapeut:in für Erwachsene nicht erfasst werden. Deshalb schlägt der BDP die Ergänzung um die Untergruppe c6 vor.

Außerdem liegt (abgesehen von noch fehlendem Gendern) eine Ungenauigkeit in der Benennung der Fachpsychotherapeut:innen insoweit vor, als diese nicht auf die Weiterbildung im Erwachsenenbereich bezogen wird. Der BDP schlägt vor, das zu präzisieren.

Nachweis Teil B PPP-RL / B.4 / Referenztable B 4.2 / Zeile c)
<b>Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Psychologinnen und Psychologen</b>
c0) Gesamt
c1) Davon approbierte Psychologische Psychotherapeutinnen oder -therapeuten
c2) Davon Psychologinnen oder Psychologen in Ausbildung zur Psychologischen Psychotherapeutin oder zum Psychologischen Psychotherapeuten
c3) Davon Psychotherapeutinnen und -therapeuten mit Approbation nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 der seit dem 01.09.2020 geltenden Fassung des Psychotherapeutengesetzes
c4) Davon Fachpsychotherapeutinnen und -therapeuten für Erwachsene
c5) Davon Psychologinnen und Psychologen ohne Approbation
c6) Davon Psychotherapeutinnen und -therapeuten mit Approbation nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 der seit dem 01.09.2020 geltenden Fassung des Psychotherapeutengesetzes in Weiterbildung zur Fachpsychotherapeutin oder Fachpsychotherapeuten für Erwachsene

5) **Zum Nachweis Teil B PPP-RL / B.4 / Referenztable B4.3 / Zeile c)**  
**„Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten“ (im aktuellen G-BA-Entwurf Seite 80).**

Der BDP begrüßt auch hier die Erwähnung der Untergruppen einschließlich der Psycholog:innen. Allerdings fällt auch hier das Fehlen der (neuen) Psychotherapeut:innen in Weiterbildung zur Fachpsychotherapeut:in für Kinder und Jugendliche oder Erwachsene auf, so dass der BDP auch hier eine entsprechende Ergänzung c7 vorschlägt.

Außerdem ist in dieser Referenztable durch die begrüßenswerte explizite Aufteilung in Psychologische Psychotherapeut:innen einerseits und die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut:innen andererseits logisch vorgezeichnet, dass auch bei den (neuen) Fachpsychotherapeut:innen solche für Kinder und Jugendliche und solche für Erwachsene aufgeteilt werden; deshalb schlägt der BDP vor, auch diese mit einer Untergruppe c8

Nachweis Teil B PPP-RL / B.4 / Referenztable B 4.3 / Zeile c)
<b>Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Psychologinnen und Psychologen</b>
c0) Gesamt
c1) Davon approbierte Psychologische Psychotherapeutinnen oder -therapeuten

c2) Davon approbierte Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen oder -therapeuten
c3) Davon Psychologinnen oder Psychologen in Ausbildung zur Psychologischen Psychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder zum Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten
c4) Davon Psychotherapeutinnen und -therapeuten mit Approbation nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 der seit dem 01.09.2020 geltenden Fassung des Psychotherapeutengesetzes
c5) Davon Fachpsychotherapeutinnen und -therapeuten (KJ)
c6) Davon Psychologinnen und Psychologen ohne Approbation
c7) Davon Psychotherapeutinnen und -therapeuten mit Approbation nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 der seit dem 01.09.2020 geltenden Fassung des Psychotherapeutengesetzes in Weiterbildung zur Fachpsychotherapeutin oder Fachpsychotherapeuten für Kinder und Jugendliche oder für Erwachsene
c8) Davon Fachpsychotherapeutinnen und -therapeuten (Erwachsene)

#### 6) Anlage 4 Teil c) (im aktuellen G-BA-Entwurf Seite 90 f.)

Der BDP befürwortet hier den Vorschlag der BpTK, Regelaufgaben der leitenden Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten festzulegen, wie sie die BpTK unter cc) vorschlägt.

#### Ausblick:

So sehr auch die Berücksichtigung der Psycholog:innen in der Berufsgruppe des § 5 Abs.1 c) angemessen und fachgerecht ist, so sehr bleibt die Sorge, dass in der Umsetzung dieser Richtlinie der Einsatz der Berufe innerhalb der Berufsgruppe nicht nach fachlichen Gesichtspunkten, sondern über uneinheitliche Gehälter gesteuert wird, diese Berufe also gegeneinander ausgespielt werden.

Deshalb sei dringend geraten zumindest in der bis Ende 2024 geplanten Evaluation hinsichtlich Leitlinienorientierung nicht nur auf die Berufsgruppe einheitlich, sondern auf die Untergruppen, wie sie auf Seite 79 des aktuellen G-BA-Entwurfs bereits erfasst werden und insbesondere die der Psychotherapeut:innen, zu betrachten. Es darf nicht sein, dass z.B. auf Aufnahmestationen und Regelstationen nur Psychotherapeut:innen in Aus- oder Weiterbildung (PiAs und PiWs)

arbeiten, die nicht über die Qualifizierung erfahrener Psychologischer Psychotherapeut:innen oder zukünftigen Fachpsychotherapeut:innen verfügen.

Bei der Evaluation sollten auch weitere Aspekte dringend berücksichtigt werden, die für eine leitlinienorientierte Behandlung notwendig sind:

1. Die veraltete Unterscheidung von Depressionen und Neurosen
2. Die nicht überzeugende Zuordnung mittelgradiger Depressionen zur Versorgungsstufe A1 ohne spezifische Psychotherapie
3. Die Reduzierung auf einzig behaviorale Therapien bei Suchterkrankungen
4. Ggf. (wenn der BPTK-Vorschlag in Anlage 1 keine Zustimmung fände) die zu geringen Minutenwerte und der Mangel an Orientierung des Umfangs und der Frequenz an den individuellen Patient:innenbedarf.
5. Die Mangelwirkung zu geringer Psychotherapieanteile
6. Der Mangel an Ermittlung des Behandlungsbedarfs für verschiedene Patientengruppen anhand objektiver, nachvollziehbarer und überprüfbarer Merkmale.
7. Nachhaltige Umsetzung des § 2 Abs.10 Satz 3 PPP-RL

Schließlich könnte die Evaluation des Einsatzes von Psycholog:innen und Psychotherapeut:innen nicht nur in Bezug auf die Umsetzung der PPP-RL, sondern auch mit einer Evaluation in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie über die berufsgruppenübergreifende, koordinierte und strukturierte Versorgung insbesondere für schwer psychisch kranke Versicherte mit komplexem psychiatrischen oder psychotherapeutischen Behandlungsbedarf verschränkt werden

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Meltem Avci-Werning  
Präsidentin des BDP

gez. Susanne Berwanger  
Vorstand der Sektion Psychotherapeutinnen und  
Psychotherapeuten (VPP) im BDP

gez. Ralph Schliewenz  
Vorstand der Sektion Klinische  
Psychologie